

uneingeschränkt zu. Viele lehnten sie ab, besonders scharf Huguccio und Laurentius, während die meisten zeitgenössischen Kanonisten ausweichend einerseits die Unauflöslichkeit der Ehe betonten, andererseits die großzügigen päpstlichen Entscheidungen damit erklärten, daß sie gar keine echten Ehen, sondern Verlöbnisse aufgehoben hätten..

Wolfgang Stürner

Peter Landau, Ursprünge und Entwicklung des Verbotes doppelter Strafverfolgung wegen desselben Verbrechens in der Geschichte des kanonischen Rechts, ZRG Kan. 56 (1970) S. 124—156, berichtet zunächst über die Bedeutung des Grundsatzes *Ne bis in idem* im römischen Strafprozeß, um dann seine Entwicklung im kanonischen Recht zu verfolgen. Der Satz fand Eingang in die Fälschung des sog. Benedictus Levita und gelangte von dort in das Dekret Burdards von Worms sowie in die Sammlungen Ivos von Chartres. Die Formulierung des Benedictus Levita taucht dann jedoch erst wieder bei Huguccio und in Dekretalsammlungen vom Ende des 12. Jh. auf. Gratian nahm das Verbot der zweiten Anklage während eines laufenden Prozesses unmittelbar aus den Digesten. In ihrer Diskussion dieses Verbotes folgten die Dekretisten meist dem Rufinus, der die Ansicht vertrat, es schließe eine zweite Strafklage nicht nur während des Verfahrens, sondern ebenso nach einem Freispruch aus. Die Kanonisten des 13. Jh. wandten den Grundsatz des *Ne bis in idem* auch auf das von Innozenz III. eingeführte Inquisitionsverfahren an. — Ein Ausblick auf die Funktion des Prinzips im neuzeitlichen Recht rundet die Arbeit ab.

Wolfgang Stürner

Jane E. Sayers, Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198—1254. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration (Oxford Historical Monographs) Oxford 1971, University Press, 398 S., £5,50. — Wie sich die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im 12. und 13. Jh. in ihrem theoretischen Anspruch entwickelt und verfestigt hat, ist seit einiger Zeit hinlänglich bekannt, weniger jedoch die tägliche Gerichtspraxis. Für die Pontifikate Innozenz' III. bis Innozenz' IV. versucht nun die Verfasserin des hier anzuzeigenden Buches (Literaturstand von ca. 1966/67), „to construct a general picture of the day-to-day administration of the courts“ (S. XIX). Wegen der zahlreich erhaltenen Quellen beschränkt sie sich auf die Kirchenprovinz von Canterbury. Außer den päpstlichen Registern und kanonistischen Texten wertet sie viele in englischen Archiven und Bibliotheken erhaltene Zeugnisse, vor allem Urkunden und Formulare, aus. Der größte Vorzug des Buches besteht darin, daß die Autorin nicht jeden Fall für sich gesondert, sondern die zahlreichen Prozesse systematisch untersucht und so das Funktionieren des päpstlichen Gerichtswesens darstellt. Nach einem ersten Kapitel über Ursprung und Entwicklung dieser Gerichtsbarkeit, das ihr nicht in allem überzeugend gelungen ist, beschreibt sie die Durchführung der Prozesse und das Gerichtspersonal (überraschend groß war die Rolle der ländlichen Dekane). Hierauf analysiert sie die Kompetenz der Gerichte, den Inhalt der Fälle, die geistige und soziale Zugehörigkeit der Parteien und ihrer Prokuratoren und schließlich die Sicherung und Durchführung der Urteile. In fünf Tabellen schlüsselt sie das Quellenmaterial auf und bietet anschließend Beispiele für die verschiedenen Arten von Prozeßtexten — die zugleich die Papstregister ergänzen, weil alle in den Beispielen zitierten Delegationsmandate außer einem (Pressuti, Reg. Hon. III., Bd. 1, Nr. 3291) in den entsprechenden Registern fehlen —. An den Prozessen wird jedoch nicht nur die Praxis des päpstlichen Gerichtswesens deutlich, sondern ebenso die Bereitschaft vieler englischer Kleriker — und auch Laien —, diesen Gerichtsweg den örtlichen kirchlichen Gerichten vorzuziehen. Daß das